

BGer 7B_475/2026 vom 27. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_475_2026

FR: TF 7B_475/2026 du 27 avril 2026

IT: TF 7B_475/2026 del 27 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 21. März 2026, ergänzt am 14. April 2026, führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Graubünden vom 16. März 2026 betreffend Ehrverletzung (Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach Art. 303a Abs. 1 StPO).

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit keinem Wort mit den Erwägungen der angefochtenen vorinstanzlichen Verfügung auseinander, sondern schildert Sachverhaltsumstände betreffend die Streitigkeiten, welche sie in ihrer Nachbarschaft zu haben scheint. Solche appellatorische Kritik genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 297 E. 1.2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Umstände halber wird ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.